



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 4. November 2020

betreffend die Aufnahme an die Mittelschulen (Gymnasium, Fachmittelschule, Vollzeit-Handelsmittelschule) und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

Gestützt auf:

das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);

Artikel 41 und 42 des Reglements vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

Artikel 2 des Reglements vom 15. April 1998 über die Gymnasialausbildung (GAR);

Artikel 2 des Reglements vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

Artikel 2 des Reglements vom 21. Juni 2016 über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR),

In Erwägung:

Die vorliegenden Richtlinien orientieren sich an den Kriterien für Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule gemäss den gleichlautenden Richtlinien vom 13. Oktober 2016 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD).

Gemäss Artikel 68 des allgemeinen Reglements des interkantonalen Gymnasiums des Broyebezirks vom 8. Juli 2019 (RGYB) gelten die in diesen Richtlinien festgelegten Aufnahmebedingungen für das erste Studienjahr auch für Studierende im Rekrutierungsbereich des interkantonalen Gymnasiums (GYB). Die Organisation der Studien, die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung und seinen Ausführungsbestimmungen.

erlässt folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinien regeln die Aufnahmebedingungen und das -verfahren an das Gymnasium, an die Handelsmittelschule und an die Fachmittelschule.

² Die Zulassung zu zweisprachigen Bildungsgängen wird in separaten Richtlinien geregelt.

³ Für die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen gelten separate Richtlinien.

Art. 2 Aufnahmeentscheid

Für den Aufnahmeentscheid in das Gymnasium ist die Direktorenkonferenz zuständig. Sie kann diese Kompetenz an eine Rektorin oder einen Rektor delegieren. Für die Fachmittelschule und die Handelsmittelschule ist die jeweilige Schuldirektorin oder der Schuldirektor zuständig.

Art. 3 Anmeldung

¹ Schülerinnen und Schüler melden sich mittels des Formulars an, das ihnen von den Direktionen der Orientierungsschulen abgegeben wird. Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen, aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland ist das Formular auf der Webseite des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 (S2) abrufbar.

² Die Anmeldung muss bis spätestens 15. Februar erfolgen. Es werden nur rechtzeitig eingereichte und vollständig ausgefüllte sowie mit den erforderlichen Unterlagen versehene Anmeldungen berücksichtigt.

³ Die Schülerin oder der Schüler schreibt sich bis 15. Februar nur für einen Bildungsgang ein. Wenn sie oder er die Aufnahmebedingungen für diesen Bildungsgang Ende Schuljahr nicht mehr erfüllt oder ihre oder seine berufliche Orientierung ändern möchte, kann sie oder er bis zum zweitletzten Schultag des Schuljahres der obligatorischen Schule einen anderen Bildungsgang wählen. Der Antrag ist an die Direktion der Mittelschule zu richten, die die erste Einschreibung erhalten hat.

Art. 4 Zeitpunkt der Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Beginn des Studienjahres.

² In besonderen Fällen ist eine Aufnahme während des Studienjahres möglich. Die Direktorin oder der Direktor der aufnehmenden Schule ist für solche Aufnahmen zuständig.

II. Aufnahme ans Gymnasium

Art. 5 Aufnahme ins erste Studienjahr

¹ Prüfungsfrei aufgenommen werden:

- a) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H Progymnasialklasse, die die Leistungsanforderungen ihres Klassentyps am Ende des Schuljahrs erfüllen.
- b) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Sekundarklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geographie und RZG Geschichte & Politik (Durchschnitt

Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens eine Summe von 20 Punkten ergeben und keine dieser vier Noten unter 4.5 liegt.

- c) Die Schülerinnen oder Schüler einer 10H-Progymnasialklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geographie und RZG Geschichte & Politik (Durchschnitt Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens eine Summe von 22 Punkten ergeben und keine dieser Noten unter 5 liegt.
- d) Die Schülerinnen oder Schüler öffentlicher oder öffentlich anerkannter Schulen anderer Kantone oder einer Schweizerschule im Ausland, die die Aufnahmebedingungen für den entsprechenden Bildungsgang der jeweiligen Schule erfüllen.

² Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können nach einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden.

³ Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler 11H, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Ausland in den Kanton Freiburg ziehen, kann die Direktorenkonferenz entscheiden, dass eine Prüfung abgelegt werden muss.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine Aufnahme auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Orientierungsschule erfolgen (Aufnahme auf Dossier).

Art. 6 Aufnahme ins zweite oder dritte Studienjahr

¹ Inhaberinnen oder Inhaber eines Fachmittelschulausweises mit einem Gesamnotendurchschnitt von weniger als 5 können in das zweite Studienjahr der Gymnasialbildung aufgenommen werden. Mit einem Gesamnotendurchschnitt von mehr als 5 können sie in das dritte Studienjahr eintreten.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität können in das dritte Studienjahr einsteigen.

³ Inhaberinnen und Inhaber der Berufsmaturität der Vollzeit-Handelsmittelschule können in das dritte Studienjahr der Gymnasialbildung einsteigen.

⁴ Beförderte Schülerinnen und Schüler eines öffentlichen Gymnasiums eines anderen Kantons, einer von einem anderen Kanton anerkannten Privatschule oder einer Schweizerschule im Ausland werden im Prinzip in die ihrem Studienjahr entsprechende Klasse gemäss Freiburger System aufgenommen. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler eines Freiburger Gymnasiums, die ein Studienjahr in einem öffentlichen Gymnasium eines anderen Kantons, in einer von einem anderen Kanton anerkannten Privatschule oder in einer Schweizerschule im Ausland mit Beförderung absolviert haben. In der Regel müssen die letzten beiden Studienjahre an einem Freiburger Gymnasium besucht werden. Die Direktorenkonferenz entscheidet über die Anerkennung von Abschlussnoten und über die Modalitäten zur Ergänzung fehlender Noten

⁵ Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen legen eine Aufnahmeprüfung ab.

⁶ Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Ausland in den Kanton Freiburg ziehen, kann die Direktorenkonferenz entscheiden, dass eine Prüfung abgelegt werden muss.

⁷ Der fehlende Lernstoff muss selbständig nachgeholt werden.

Art. 7 Verteilung der Schülerinnen und Schüler

Für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Kollegien ist die Direktorenkonferenz zuständig. Sie erfolgt nach der im Mittelschulreglement vorgesehenen Kriterien. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgende EKSD) genehmigt den Vorschlag.

III. Aufnahme in die Vollzeit-Handelsmittelschule

Art. 8 Aufnahme ins erste Studienjahr

¹ Prüfungsfrei werden aufgenommen:

- a) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Progymnasialklasse, die die Leistungsanforderungen ihres Klassentyps am Ende des Schuljahres erfüllen.
- b) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Sekundarklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geographie und RZG Geschichte & Politik, (Durchschnitt Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens die Summe von 20 Punkten ergeben und keine dieser vier Noten unter 4.5 liegt.
- c) Die Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder öffentlich anerkannter Schulen anderer Kantone oder einer Schweizerschule im Ausland, die die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Schule für den entsprechenden Bildungsgang erfüllen.

² Nach erfolgreicher Prüfung im März werden aufgenommen:

- a) Schülerinnen und Schüler einer 11H- Sekundarklasse, die nach dem ersten Semester die Kriterien gemäss Absatz 1 lit. b nicht erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die die Leistungsanforderungen des Klassentypus nicht erreichen;
- b) Schülerinnen oder Schüler einer Privatschule.

³ Nach erfolgreicher Prüfung im Juli werden aufgenommen: eingeschriebene Schülerinnen und Schüler einer 11H- Sekundarklasse, die Ende Schuljahr die Kriterien für die prüfungsfreie Aufnahme nicht mehr erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die die Leistungsanforderungen des Klassentypus nicht erreichen.

⁴ Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler 11H, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Ausland in den Kanton Freiburg ziehen, kann die Schuldirektorin oder der Schuldirektor entscheiden, dass eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden muss.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise eine Aufnahme auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Orientierungsschule erfolgen (Aufnahme auf Dossier).

Art. 9 Aufnahme ins zweite Studienjahr

¹ Am Ende des ersten Studienjahres beförderte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Fachmittelschule können in das zweite Jahr der Vollzeit-Handelsmittelschule aufgenommen werden.

² Beförderte Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Schulen anderer Kantonen, aus einer von einem anderen Kanton anerkannten Privatschule oder einer Schweizerschule im Ausland werden in die ihrem

Studienjahr entsprechende Klasse gemäss Freiburger System aufgenommen. Der Direktor bzw. die Direktorin entscheidet über die Anerkennung von Abschlussnoten und über die Modalitäten zur Ergänzung fehlender Noten.

³ Der fehlende Lernstoff muss von der Schülerin oder vom Schüler selbständig nachgeholt werden. Sie oder er kann einem prognostischen Examen unterzogen werden, um festzulegen, ob sie oder er in das erste oder zweite Studienjahr eintreten kann.

Art. 10 Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen

Um die Klassengrössen zu optimieren, können die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler auf die Vollzeit-Handelsmittelschule am Kollegium Gambach oder am Kollegium des Südens verteilt werden. Die Direktorinnen bzw. die Direktoren der Handelsmittelschulen sind für diese Verteilung zuständig.

IV. Aufnahme in die Fachmittelschule

Art. 11 Aufnahme ins erste Studienjahr

¹ Prüfungsfrei werden aufgenommen:

- a) Die Schülerinnen und Schüler einer 11H-Progymnasialklasse, die die Leistungsanforderungen ihres Klassentyps am Ende des Schuljahres erfüllen.
- b) Die Schülerinnen oder Schüler einer 11H-Sekundarklasse, bei denen die Zeugnisnoten der Fächer Deutsch (Koeffizient 1); Mathematik (Koeffizient 1); Französisch und Englisch (Durchschnitt Koeffizient 1); Natur und Technik, RZG Geographie und RZG Geschichte & Politik (Durchschnitt Koeffizient 1) am Ende des Schuljahres mindestens die Summe von 19 Punkten ergeben und keine dieser vier Noten unter 4 liegt.
- c) Die Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder öffentlich anerkannter Schulen anderer Kantone oder einer Schweizerschule im Ausland, die die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Schule für den entsprechenden Bildungsgang erfüllen.

² Nach erfolgreicher Prüfung im März werden aufgenommen:

- a) Schülerinnen und Schüler der Sekundarklasse, die nach dem ersten Semester die Kriterien gemäss Absatz 1 lit. b nicht erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die die Leistungsanforderungen des Klassentypus nicht erreichen;
- b) Schülerinnen und Schüler einer Privatschule.

³ Nach erfolgreicher Prüfung im Juli werden aufgenommen: Schülerinnen und Schüler der Sekundarklasse, die Ende Schuljahr die Kriterien gemäss Absatz 1 lit. b für die prüfungsfreie Aufnahme nicht mehr erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die die Leistungsanforderungen des Klassentypus nicht erreichen.

⁴ Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler 11H, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Ausland in den Kanton Freiburg ziehen, kann die Schuldirektorin oder der Schuldirektor eine Aufnahmeprüfung verlangen.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise eine Aufnahme auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Orientierungsschule erfolgen (Aufnahme auf Dossier).

Art. 12 Aufnahme ins zweite oder dritte Studienjahr

¹ Am Ende des ersten Studienjahres des Gymnasiums oder Vollzeit-Handelsmittelschule beförderte Schülerinnen und Schüler können in das zweite Studienjahr der der Fachmittelschule aufgenommen werden.

² Am Ende des zweiten gymnasialen Studienjahres beförderte Schülerinnen und Schüler können in das dritte Studienjahr der Fachmittelschule aufgenommen werden.

³ Beförderte Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Schulen anderer Kantone, aus einer von einem anderen Kanton anerkannten Privatschule oder einer Schweizerschule im Ausland werden in die ihrem Studienjahr entsprechende Klasse aufgenommen. Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet über die Anerkennung von Abschlussnoten und über die Modalitäten zur Ergänzung fehlender Noten.

⁴ Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen legen eine Aufnahmeprüfung ab.

⁵ Für die Aufnahmen von Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Ausland in den Kanton Freiburg ziehen, kann die Schuldirektorin oder der Schuldirektor eine Aufnahmeprüfung verlangen.

⁶ Der fehlende Lernstoff muss von der Schülerin oder vom Schüler selbständig nachgeholt werden. Sie oder er kann einem prognostischen Examen unterzogen werden, um festzulegen, ob sie oder er in das erste, zweite oder dritte Studienjahr eintreten kann.

V. Aufnahmeprüfung

Art. 13 Prüfungszeitpunkt

¹ Die Aufnahmeprüfung findet zu Beginn des zweiten Semesters statt. Für besondere Situationen ist ein Prüfungstermin Ende Schuljahr vorgesehen.

² Die Prüfungsdaten werden jeweils im Dezember (letzte Ausgabe) und Januar (erste Ausgabe) im Amtsblatt des Kantons Freiburg und auf der Internetseite des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 publiziert.

Art. 14 Prüfungsgegenstand

¹ Für die Aufnahme an die Vollzeit-Handelsmittelschule, an die Fachmittelschule und an das Gymnasium (gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3) wird dieselbe Prüfung eingesetzt.

² Der Prüfungstoff basiert auf dem Lehrplan und den Lernzielen des Klassentypus „Sekundarklasse“ der Orientierungsschule.

³ Für die Fachmittelschule und das Gymnasium werden die Fächer Sprache 1 (Deutsch), Sprache 2 (Französisch) und Mathematik geprüft, für die Vollzeit-Handelsmittelschule zusätzlich Englisch.

Art. 15 Prüfungsleitung

¹ Die Gesamtverantwortung für die Aufnahmeprüfung obliegt im Turnus der Direktorin bzw. dem Direktor des Kollegiums Gambach, der Fachmittelschule Freiburg und des Kollegiums des Südens.

² Die leitende Direktorin oder der leitende Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er legt in Absprache mit dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 die beiden Prüfungsdaten fest;
- b) Sie oder er präsidiert die Prüfungskommission und bezeichnet deren Mitglieder, welcher Mittelschullehrpersonen angehören;
- c) Sie oder er koordiniert mit den Lehrpersonen die Vorbereitung der Prüfung und legt die entsprechenden Termine fest.

Art. 16 Prüfungserstellung

¹ An der Erstellung der jeweiligen Prüfungen sind pro Sprachabteilung und Prüfungsfach je eine Lehrperson der drei Schulen beteiligt. Für das Fach Englisch beauftragt das Kollegium des Südens eine und das Kollegium Gambach zwei Lehrpersonen. Pro Prüfungsfach sind Lehrpersonen vertreten, die in der Handelsmittelschule, in der Fachmittelschule oder im Gymnasium unterrichten. Sie werden von der Direktorin oder dem Direktor ihrer Mittelschule bestimmt.

² Die beauftragten Lehrpersonen erarbeiten die Prüfungsaufgaben sowie die Korrektur- und Bewertungsanweisungen.

³ Die Prüfungsaufgaben werden den vom Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) bestimmten Lehrpersonen unterbreitet, um sicherzustellen, dass die Prüfungsaufgaben dem Lernstoff und den Lernzielen der Sekundarklasse bis Ende des ersten Semesters 11H entsprechen. Die definitive Entscheidung liegt bei den Lehrpersonen der Mittelschulen.

⁴ Die beauftragten Lehrpersonen zur Erstellung der Prüfungen schlagen die erlaubten Hilfsmittel vor.

Art. 17 Prüfungsmodalitäten und Prüfungsorte

¹ Die Prüfung findet zeitgleich in Bulle und in Freiburg statt.

² In Freiburg wird die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium und die Handelsmittelschule am Kollegium Gambach, diejenige für die Fachmittelschule an der Fachmittelschule Freiburg durchgeführt. Die Aufnahmeprüfung Ende Schuljahr findet für die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler alternierend in Bulle und Freiburg statt.

³ Die Direktorin, der Direktor der Schule, an der die Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, bezeichnet die für die Durchführung und Korrektur zuständigen Lehrpersonen. Sie lädt die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zur Prüfung ein.

⁴ Geprüft wird ausschliesslich schriftlich.

⁵ Die Deutschprüfung (Sprache 1) dauert 75 Minuten, die anderen Prüfungen jeweils 60 Minuten.

Art. 18 Prüfungserfolg

¹ Die Direktorenkonferenz legt für jeden Bildungsgang die für die Aufnahme erforderliche Punktzahl fest.

² Die Punktzahl ist die Summe der erreichten Punkte der geprüften Fächer nach Artikel 14 Abs. 3.

³ Die geprüften Fächer haben dieselbe Gewichtung.

⁴ Für die Aufnahme an das Gymnasium und die Handelsmittelschule zählt nur die Aufnahmeprüfung. Für die Aufnahme an die Fachmittelschule zählen die Prüfungsnoten sowie die Noten der Prüfungsfächer der Sekundarklasse des 1. Semesters der 11H zu je 50%. Für die Aufnahmeprüfung im Juli zählen die Noten der Prüfungsfächer Ende Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen oder dem Ausland zählen lediglich die Prüfungspunktzahlen.

Art. 19 Unredlichkeit

¹ Wer bei der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe benutzt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann mit sofortiger Wirkung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

² In diesem Fall gilt die Aufnahmeprüfung als Misserfolg.

Art. 20 Aufschub der Ausbildung

¹ Nach bestätigter Aufnahme kann der Beginn der Ausbildung höchstens um ein Jahr verschoben werden.

² Will eine Schülerin oder ein Schüler den Antritt der Ausbildung um ein Jahr verschieben, muss sie oder er seine Anmeldung fristgerecht bestätigen (jeweils bis zum 15. Februar vor dem geplanten Schuleintritt). Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Art. 21 Prüfungswiederholung

¹ Wer infolge ungenügender Prüfungsergebnisse nicht aufgenommen wird, kann die Aufnahmeprüfung für denselben oder einen anderen Ausbildungsgang (Gymnasium, Vollzeit-Handelsmittelschule und Fachmittelschule) frühestens im nächsten Studienjahr wiederholen.

² Ein Misserfolg bei der zweiten Prüfungssession gilt als definitiv.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Gegen einen ablehnenden Aufnahmeentscheid kann eine Schülerin oder ein Schüler innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der zuständigen Entscheidungsinstanz Einsprache erheben.

² Gegen den neuen Entscheid der Entscheidungsinstanz kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der EKSD, Spitalgasse 1, 1700 Freiburg, Beschwerde eingereicht werden.

Art. 23 Evaluation

Die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren werden zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien evaluiert.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 7. Oktober 2019 betreffend die Aufnahme an die Mittelschulen (Gymnasium, Fachmittelschule, Vollzeit-Handelsmittelschule) und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen werden aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor